

Satzung des Frauenvereins Messel – Messel hilft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Frauenverein, gegründet 1913, führt den Namen „Frauenverein Messel – Messel hilft“, nach dem Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

1.2 Der Sitz des Vereins ist 64409 Messel.

1.3 Der Frauenverein ist Teil der Diakonie und versteht sein Handeln als Ausdruck der christlichen Nächstenliebe.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Beratung und Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen
- Übergangshilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassungen aus dem Krankenhaus.
- Verleih von Pflegehilfsmitteln (z.B. Roll- und Toilettenstühle, Rollatoren)
- Unterstützung beim Umgang mit digitalen Herausforderungen
- Angebote zur Mobilisierung hilfsbedürftiger Personen in geistiger und körperlicher Hinsicht

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern dar, die gewillt sind, Hilfe und Unterstützung zu organisieren und zu leisten. Hilfsdienste, auf die kein Rechtsanspruch besteht, stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.

2.2 Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Altenhilfe
- die Förderung des Wohlfahrtswesens
- die Förderung mildtätiger Zwecke

2.3 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

2.31 die Umsetzung von Projekten, wie z.B. die Einrichtung eines regelmäßigen Besuchsdiensts oder die Vermittlung von Kontakten zwischen Menschen verschiedener Generationen. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger in Messel, die aus Gründen gesundheitlicher Behinderung oder des Alters Beratung und Hilfe benötigen, in die Lage zu versetzen, so lange wie möglich in ihrer angestammten oder einer von ihnen gewählten Wohnung zu leben. Dabei ist Leitgedanke, Einsamkeit und sozialer Entfremdung entgegenzuwirken, das Zusammenleben zu fördern und die Betroffenen damit in das gesellschaftliche Leben zu integrieren.

2.3.2 den Aufbau eines Pools von freiwillig helfenden Personen und die Verteilung der Aufgaben an die jeweiligen Helfer und Helferinnen.

2.3.3 die Organisation von Projekten im Wege der Nachbarschaftshilfe wie z.B.

- Besuchsdienste bei älteren oder hilfsbedürftigen Personen

2.3.4 Die mildtätigen Zwecke werden verwirklicht durch die Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, jede Handelsgesellschaft und jeder nicht rechtsfähige Verein werden.

3.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Sie erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie im Falle der Auflösung der nichtnatürlichen Personen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Zum Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

3.4 Der zu leistende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und jährlich erhoben. Der Vorstand kann von Zeit zu Zeit eine Änderung des Beitrages vorschlagen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

3.5 Im Falle der Mitgliedschaft von Ehepartnern und deren Kindern bis zum Alter von 18 Jahren wird auch bei mehrfacher Mitgliedschaft der Mitgliedsbeitrag nur einmal erhoben.

3.6 In besonderen Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss eine befristete Beitragsbefreiung ausgesprochen werden.

3.7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder (§ 4) sind beitragsfrei.

§ 4 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 5 Organe

5.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5.2 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

5.3 Über jede Versammlung oder Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen oder das Vereinsinteresse es erfordert.

6.2 Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Messel einzuladen. Die/Der Vorsitzende - im Falle ihrer/ seiner Verhinderung ihre/ sein Stellvertreterin/ Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts Anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

6.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.

6.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenwartin/des Kassenwirts und des Revisionsberichtes der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Durchführung der turnusmäßig anstehenden Vorstandswahlen
- Bestellung von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern und einer Ersatzprüferin/ einem Ersatzprüfer für jeweils zwei Jahre
- Beschlussfassung der Satzung und deren Änderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenvorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfung

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

7.2 Die Buchführung und Jahresabrechnung wird von den Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Vereins und zwar

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin/dem Kassenwart
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer

Zusätzlich können bis zu drei Beisitzende gewählt werden.

8.2 Der Vorstand vertritt den Verein durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich.

8.3 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand übt seine Funktion bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ist für den Rest der Wahlperiode die entsprechende Zahl neuer Mitglieder in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachzuwählen.

Verschiedene Vorstandsaufgaben können nicht in einer Person vereinigt werden.

8.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, etwa bei grober Pflichtverletzung, kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

9.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich und fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Finanzmittel

10.1 Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden.

10.2 entfällt

10.3 Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1 Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

12.2 Zweckänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

12.3 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

12.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie wird im Nachrichtenblatt der Gemeinde Messel veröffentlicht.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Messel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

14.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in dieser Satzung zulässigen Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

14.2 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

14.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Sperrung oder Löschung seiner Daten sowie die Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit. Bei Löschung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten des ausscheidenden Mitgliedes gesperrt und nach Ablauf von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Vorliegende Satzung wurde am 20.10.2025 von der Mitgliederversammlung in Messel beschlossen.

15.2 Diese Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.3.2017 außer Kraft.